

Sitzungsvorlage Nr. X/029
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

05.11.2020

Betreff: Bestellung von Vertretern für die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft "Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH"

FB/Az.: I/023.0, I/062.31

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug: ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Für die Gesellschafterversammlung der „Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH“ werden folgende Vertreter und deren Stellvertreter bestellt:

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister Gottheil, Christoph (stimmberechtigt)
Ratsmitglied Lembeck, Guido
Ratsmitglied Mensing, Hartwig

Persönliche Stellvertreter:

Allg. Vertreter/in im Amt
Ratsmitglied Söller, Hubertus
sachk. Bürger Espelkott, Tobias

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Ziffer 1 des Vertrages der Gesellschaft „Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH“ hat die Gemeinde Rosendahl das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die kommunalen Vertreter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune sein.

Nach § 10 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages können die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschaftsversammlung zustehenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Dazu haben die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht zu benennen. Das Stimmrecht war bisher dem Bürgermeister übertragen worden.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entfällt von diesen drei Vertretern ein Sitz auf den Bürgermeister.

In der vergangenen Wahlperiode waren bestellt:

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister Gottheil, Christoph
Steindorf, Ralf
Mensing, Hartwig

Persönliche Stellvertreter:

Allg. Vertreter/in im Amt
Söller, Hubertus
Espelkott, Tobias

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Sitz mit Stimmrecht wie bisher auf den Bürgermeister und für den Vertretungsfall auf die Stellvertretung im Amt zu übertragen.

Die zwei verbleibenden Vertreter und deren Stellvertreter sind entweder durch einstimmigen Beschluss oder, sofern ein solcher nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang zu bestellen.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW **stimmberechtigt**.

In Vertretung:

Roters
Fachbereichsleiterin

Kenntnis genommen:

Gottheil
Bürgermeister